

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HOSCH Fördertechnik Recklinghausen GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Individualabreden sind nicht verbindlich, auch wenn die Verkäuferin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Behelfen Rechte Dritter nicht verletzt sind und hat die Verkäuferin für alle sie dadurch etwa treffenden Nachteile klag- und schadlos zu halten.
- Die Verkaufsangebote der Verkäuferin sind nicht befristet, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- Preise verstehen sich freibleibend und ab Werk Recklinghausen ausschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Versandkosten sowie Wertversicherung sind nicht eingeschlossen.
- Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Gefahrübergang, Transportschäden

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig von der Art des Versandes.
- Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Aufforderung und Kosten des Käufers.

§ 5 Lieferung

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und von ihr nicht zu vertreten sind - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten und damit eine rechtzeitige Selbstbelieferung der Verkäuferin verhindert wird -, hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder - soweit zumutbar - teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann die Verkäuferin sich nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen im zumutbaren Umfang jederzeit berechtigt.
- Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Ware auch dann bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert, so darf der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Gewährleistung

- Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- Werden Betriebs- oder Wartungsausweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich zu prüfen; die hierbei festgestellten Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- Gibt der Käufer der Verkäuferin nicht unverzüglich Zeit und Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, bzw. ihrer Gewährleistung nachzukommen, stellt er insbesondere auf Verlangen nicht die beanstandete Ware unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- Für Material- und Herstellungsfehler, die innerhalb der gesetzlich oder vertraglich festgelegten Frist auftreten, kommt die Verkäuferin nach ihrer Wahl durch Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung auf. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung besteht nur, wenn nach der Entscheidung der Verkäuferin eine Instandsetzung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder wenn die von der Verkäuferin gewählte Instandsetzung bzw. Ersatzlieferung fehlergeschlagen ist.
- Bei versteckten Mängeln, die sich auch nicht erkennen lassen, wenn die Ware sofort nach Empfang sorgfältig geprüft wird, verlängert sich die Rügefrist längstens bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht. Diese Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zu rügen; ansonsten gelten auch sie als genehmigt.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seine Konzernunternehmen jetzt oder zukünftig zustehen, werden der Verkäuferin die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen des Käufers nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:
- Die Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin. Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und/oder Umwidmung erfolgen stets für die Verkäuferin als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Verkäuferin durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und/oder Umwidmung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum der Verkäuferin unentgeltlich. Ware, an der die Verkäuferin (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsüberreibungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber bis zur Höhe des Kaufpreisanpruches der Verkäuferin an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer widerruflich, die der Verkäuferin abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf deren Verlangen sämtliche Auskünfte über den Verbleib der Ware zu geben und der Verkäuferin die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - oder wenn der Verkäuferin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen (Vgl. § 8 (6)) ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.

§ 8 Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Verkäuferin 30 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar.
- Zahlungsanweisungen, Überweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Berechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Wird die vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten, kann die Verkäuferin Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern und bei entsprechendem Nachweis einen höheren Schaden geltend machen sowie den Käufer für jeden Verzugschaden verantwortlich machen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- Die Anmeldung eines Konkurses oder Vergleichsverfahrens, der Antrag eines Gläubigers auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die Nichteinlösung eines Schecks, die Tatsache, dass ein Wechsel des Käufers oder des Firmeninhabers zu Protest geht oder der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, entbindet die Verkäuferin von weiteren Lieferungsverpflichtungen und berechtigt sie, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Geheimhaltung/Erfindungen

- Der Käufer wird alle ihm aus der Abwicklung dieses Auftrages schriftlich und/oder in technischen Gesprächen übergebenen Unterlagen und/oder bekanntgegebenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen, soweit sie nicht zum Stand der Technik gehören, vertraulich behandeln. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin nicht an Dritte weitergegeben werden oder in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und nur zum Zwecke der Unterrichtung verwendet werden. Dritte sind auch Beschäftigte des Käufers, die nicht mit der Abwicklung des Auftrages in Verbindung kommen.
- Sollten dem Käufer Informationen und/oder Unterlagen übergeben werden, die schutzfähige Erfindungen enthalten, so behält sich die Verkäuferin alle Rechte, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen bezüglich derartiger Erfindungen vor. Durch die Bekanntgabe dem Käufer gegenüber werden für diesen keinerlei Recht auf Vorbenutzung und/oder ggf. auf Geltendmachung der Neuheitsschädlichkeit in Bezug auf derartige Schutzrechtsanmeldungen begründet.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen deren leitenden Angestellten und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.
- Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Sämtliche Ansprüche gegen die Verkäuferin, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang auf den Käufer, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Recklinghausen, soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 15.08.2013